

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik

Vom 22. November 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 31. Oktober 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. November 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik vom 1. Oktober 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 27, S. 8), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. November 2016 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 46, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“
2. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt A Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen wird aufgehoben.
 - b) Der Abschnitt „B Modularisierter Studienverlauf“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift „B Modularisierter Studienverlauf“ wird gestrichen.
 - bb) Die Nummer 1 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Überschrift wird die Nummernbezeichnung „2“ gestrichen.
 - bbb) In Zeile 13 (Importmodul Psychologie) der Tabelle unter der Überschrift „Das Studium gliedert sich im 1-Fach-Studiengang in folgende Pflichtmodule“ wird in Spalte 6 die Angabe „Klausur; (60 min)“ durch die Angabe „Klausur; (90 min)“ ersetzt.
 - ccc) In Zeile 14 (Importmodul Soziologie) der Tabelle unter der Überschrift „Das Studium gliedert sich im 1-Fach-Studiengang in folgende Pflichtmodule“ wird in Spalte 6 die Angabe „Klausur; (60 min)“ durch die Angabe „Klausur; (90 min)“ ersetzt.
 - ddd) In Zeile 16 (Modul Bachelorarbeit) der Tabelle unter der Überschrift „Das Studium gliedert sich im 1-Fach-Studiengang in folgende Pflichtmodule“ wird in Spalte 5 die Angabe „Mindestens 120 LP“ durch das Wort „Keine“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 22. November 2018

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Michaela Brohm-Badry